



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Strahl, R.: Das Nationalitätsprinzip und die natürlichen Grenzen des  
Staates

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Das Nationalitätsprinzip und die natürlichen Grenzen des Staates

Von Dr. jur. R. Strahl



rennender als je tritt heute die Frage nach der Bedeutung des Nationalitätsprinzips und seiner Tragweite für den Aufbau der Staaten an uns heran.

Bauusteine der Geschichte, Schachfiguren im Spiele der Welt-politik sind die Staaten. Die Staaten selbst sind veränderliche Größen. Werden und Vergehen, Wechsel der Kräfte, der ewige Wandel des Irdischen ergreift auch sie. Sie lassen sich lebenden Organismen vergleichen: Anziehen und Abstoßen, Vereinigung und Trennung, Entstehen, Wachsen und Verfall sind Erscheinungen im Staatenleben, denen sie in ähnlicher Weise wie alle Lebewesen unterworfen sind.

Die beiden großen Grundlagen für die äußere Gestaltung des Staates sind Staatsgebiet und Staatsvolk.

Man hat sich zu allen Zeiten mehr oder weniger bewußt bemüht, aus diesen beiden Faktoren Normen für den natürlichen Umfang, für die vernunftgemäße Einheit der Staaten zu gewinnen: beide Begriffe in ein regelrechtes, zweckentsprechendes Verhältnis zueinander zu bringen. Lange Zeit hindurch sah man das Staatsgebiet als das grundlegende Prinzip an, dem sich die Bildung des Staatsvolkes anzupassen und anzubequemen hatte. Erst im neunzehnten Jahrhundert brach sich die Anschauung mehr und mehr Bahn, daß umgekehrt völkische Eigenart für Umfang und Begrenzung des Staatsgebietes maßgebend sein sollte. Seinen Ausdruck findet dieser Gedanke in dem Nationalitätsprinzip: die Nation, die sich aus Blutsgemeinschaft herleitende Sprach- und Kultureinheit, sollte danach die natürliche Grundlage auch für die territoriale

Begrenzung der Staaten bilden. Die Begriffe Nation und Volk — in dem Sinne der Gesamtheit der Angehörigen eines Staates, Staatsvolk — sollten sich demgemäß decken. Eine Theorie, die ungeheure praktische Bedeutung in Geschichte und Politik gewonnen hat. Und zwar praktische Bedeutung in zweierlei Hinsicht: einerseits als politisches Programm der Staaten als solcher als öffentlich proklamiertes Ziel der Regierungen in der internationalen Politik; und andererseits als Wunsch und Hoffnung in dem Streben der Völker.

Das Nationalitätsprinzip setzt, um wirkliche Kraft zu erhalten, bei seinen Anhängern und Verfechtern einen gewissen Grad politischer Bildung und Aufklärung voraus. Daher erklärt es sich, daß es Bedeutung erst in einer Zeit gewonnen hat, in der der politische Blick größerer Kreise durch weitere Verbreitung dieser Grundlagen geschärft war: eben im neunzehnten Jahrhundert. Es ist ein seinem Wesen nach demokratischer Gedanke. Das Streben nach nationaler Zusammenfassung ist bedingt durch eine gewisse Volkstümlichkeit. Erst wenn politische Anteilnahme in breiteren Schichten erwacht und sich mit der durch Erleichterung des Verkehrs und der durch Schule und Presse vermittelten Kenntnis der Zustände außerhalb der eigenen Grenzpfähle verbindet, ist der Boden des Prinzips vorbereitet und geschaffen. Solange diese Voraussetzungen fehlen, und die Politik mehr oder weniger der Beruf einzelner oder eng umgrenzter herrschender Klassen bleibt, mag es wohl gelegentlich ein meist an bestimmte Zwecke gebundener Gedanke besonders Aufgeklärter gewesen sein, aber es fehlt ihm die eigentliche Unterlage. Gegenstand gewinnt es erst dadurch, daß es die Willensrichtung aller oder doch der Mehrzahl derer wird, die es angeht: der Nation in ihrer Gemeinschaft. Erst nachdem die Bluts- und Sprachgenossen sich eines Zusammenhanges gemeinsamer Ideen und Ziele, auch gemeinsamer Gegensätze bewußt geworden sind, schlägt die eigentliche Geburtsstunde des Nationalitätsprinzips als realpolitischen Programms.

Ganz verschieden sind die Äußerungen des Prinzips, die tatsächlichen Folgerungen und Forderungen, die sich aus ihm herleiten. Sie werden bestimmt durch das Verhältnis, in dem sich die Verteilung der Nationen in den bestehenden politischen Staatsgebilden befindet.

Da, wo es dem Sinne nach erfüllt ist, wo Staat und Nation gewissermaßen eins sind und denselben Begriff bilden — wie beispielsweise in Frankreich und England für Franzosen und Engländer — wo also kein besonderer Kraftaufwand nach außen hin notwendig ist, zur Wahrung der nationalen Eigenart, fehlt ihm das eigentliche aktive und offensive Ziel. Hier kann es allenfalls innerpolitisch und kulturell in abgeleiteter, veränderter Form in Betracht kommen, verliert aber seinen eigentlichen Charakter.

Anderß da, wo national zusammengehörige Bevölkerungen staatlich geteilt und zerrissen sind, oder wo nationale Minderheiten, die ihre Eigenart zu erhalten bestrebt sind, in einen Gegensatz geraten zu der Mehrzahl der Bevölkerung eines Staates, in den sie eingeschlossen sind. Hier beginnt die

eigentliche aktive Rolle des Prinzips, denn es ist in erster Linie eine Oppositions- und Kampfparole. Neben dem idealen Ziele der Erhaltung alter Überlieferungen setzen unter Umständen auch realere und materiellere Zwecke dabei als Triebfedern ein. Außer dem Wunsche, Sprache und Geschichte zu bewahren, zeigt sich in Zeiten, in denen Anteilnahme des Volkes an Regierung und Verwaltung, Mitbestimmungsrecht des Volkes bei der Entschliebung über die staatlichen Schicksale allgemein anerkannte Grundsätze geworden sind, der Wille der sich auf diesen Gebieten zurückgesetzt Glaubenden, gerade als nationaler Faktor Berücksichtigung zu finden.

Zugrunde liegt dem Streben nach praktischer Durchsetzung des Nationalitätsprinzips stets der Wille nach Herrschaft. Daher ist sein Ursprung oft der persönliche Ehrgeiz einzelner. Da es sich aber um die Durchführung einer allgemeinen völkischen Idee handelt, so gewinnt es erst wahre Bedeutung, wenn die Masse der Volksgenossen der Willensrichtung einen breiteren Boden verleiht. Es entsteht daher um so eher und wirkt um so stärker, je mehr Nationalteile in der bestehenden Staatenordnung sich unterdrückt und von der Mitbestimmung ausgeschlossen fühlen. Dabei ist zu beachten, daß das Nationalitätsprinzip letztlich über die Forderung nach innerer nationaler Gleichberechtigung im Staate hinausgeht im Verlangen der Verkörperung der Nation in einem politischen selbständigen Staatswesen. Es ist also stets auf Abtrennung gerichtet. Und zwar je nach der Verteilung der Blutsgenossen in einem oder mehreren Staatswesen auf Neugründung und Schaffung eines bisher nicht bestehenden Staates oder Anschluß an einen solchen, in dem die anderwärts unterdrückte Nationalität die herrschende ist.

Da in der Regel der Staat, in dem sich solche Strömungen geltend machen, sich nicht widerstandslos den Absonderungsbestrebungen fügen wird, weil er durch diese und eine aus ihnen hervorgehende drohende Gebietsveränderung und Bevölkerungsminderung Machteinbuße zu befürchten hat, so kann damit ein Konflikt auf Leben und Tod entstehen. Dazu kommt, daß meist auch die äußeren Gegner des betroffenen Staates derartige Gegensätze nicht unbenutzt lassen, um durch offene oder heimliche Unterstützung der Unzufriedenen eine Schwächung des Feindes herbeizuführen. Ja, oft wird die Gegnerschaft gerade aus solchen Anschlußbewegungen heraus geboren, oder durch ihr Hinzutreten verschärft werden. Ein Ende kann der so entstandene Kampf nur mit dem Siege der einen oder der anderen Partei finden: entweder Loslösung der widerstrebenden Volksteile oder Unterdrückung und Aufgabe der nationalen Bewegung.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist mit dem Nationalitätsprinzip noch eine andere Theorie in enge Beziehungen gesetzt worden, die sich auf verwandte Gedankengänge gründet, gewissermaßen eine Ergänzung dieses Prinzips bildend: die Forderung des nationalen Selbstbestimmungsrechts. Wie den Untertanen im Staate ein Recht zur Anteilnahme bei der Verwaltung

und, noch hierüber hinausgehend, bei der Entscheidung über die äußeren Schicksale des Staates zustehen soll, so soll ihnen in ähnlicher Weise, der inneren Freiheit entsprechend, als blutsverwandten Gliedern einer Nation das Recht der Bestimmung der äußeren, in der Staatsform sich kundgebenden Selbstständigkeit zugehören. „National selbständig gewordene Völker haben das natürliche Bestreben, das errungene Selbstbestimmungsrecht auch darin zum Ausdruck zu bringen, daß sie sich den übrigen Nationen gegenüber staatlich als eine Einheit darstellen und ihre nationale Eigenart zum einheitlichen staatlichen Ausdruck bringen.“

Für alle diese verschiedenen Momente in der Entwicklung des Nationalitätsprinzips mangelt es nicht an Beispielen in der Geschichte. Nationale Einheitsbestrebungen finden wir in deutschen, italienischen, polnischen, griechischen, rumänischen und zahlreichen anderen Freiheits- und Einheitsbewegungen. Sonderbarerweise wird das Prinzip vielfach mit der Person Napoleons des Dritten verknüpft. Dieser ist allerdings, wenn auch nicht der Schöpfer der Idee, so doch einer ihrer eifrigsten Vorkämpfer gewesen, und hat auch das Selbstbestimmungsrecht grundsätzlich anerkannt, zum Beispiel durch die Vornahme von Volksabstimmungen bei der Angliederung neuer Gebietsteile, wie von Nizza und Savoyen an Frankreich im Jahre 1860.

Dazu ist zu bemerken, daß es sich hier allerdings weniger um ein Selbstbestimmungsrecht in nationalem Sinne handelt, als vielmehr um ein Recht der Einwohner bestimmter staatlicher Gebietsteile, beruhend lediglich auf der Grundlage territorialen Zusammenlebens.

Überhaupt stößt man in den Fällen, in denen die genannten Prinzipien in die Praxis übersezt worden sind, häufig auf gewisse innere Widersprüche. Sind doch auch die eifrigsten Verfechter des Nationalitätsprinzips zum Beispiel in Polen und im Elsaß vielfach solche, die ihrer Abstammung nach keineswegs zum Blute der Nation gehören, deren angebliche Rechte sie so leidenschaftlich vertreten.

Theoretisch ist man nun nicht beim Nationalitätsprinzip stehen geblieben. Je nachdem man den Gesichtspunkt der Rassengemeinschaft als der Blutsverwandtschaft im weitesten Sinne in den Vordergrund schob (Panlawismus), oder Sprachzusammenhänge umfassendster Art damit verband (Panlatinismus), oder Kultur- und Religionsbände besonders betonte (Panislamismus), ist eine Fortbildung und Erweiterung des Nationalitätsprinzips erfolgt. Endlich hat sich in Opposition zu diesen Prinzipien das Streben nach großen internationalen Interessengemeinschaften zur Wahrung wirtschaftlicher und politischer Ziele und Anschauungen hauptsächlich innerhalb der Arbeiterschaft (internationale Sozialdemokratie) geltend gemacht.

Schon hieraus ergibt sich, daß das Nationalitätsprinzip kein allgemein anerkanntes ist.

Und gerade in diesen Fortbildungen zeigt sich mehr noch als dies schon bei der früheren praktischen Anwendung des Nationalitätsprinzips der Fall war,

daß es sich für viele nicht um die Verwirklichung allgemeiner Menschenrechte, sondern um politische Macht- und Interessenfragen handelt. Aufgeworfen und verfochten oft von solchen, die in der Heranziehung und Vereinigung mit abgetrennten und versprengten Volksteilen ein Mittel zur Stärkung, eigenen Gewichts- und Einfluszzuwachs erstrebten. Auch da, wo es sich um Unabhängigkeitsbestrebungen angeblich unterjochter Völker handelt, ist der leitende Gedanke bei den Führern der Bewegung oft persönlicher Ehrgeiz und Eigennutz, anderseits oft auch in Fällen, in denen an der Lauterkeit der Motive nicht zu zweifeln ist, kritikloser Idealismus gewesen, der eher kulturfeindlich als kulturfördernd zu wirken imstande war.

Gerade die Politik Napoleons des Dritten, des meistgenannten Verfechters des Nationalitätsprinzips, ist eher geeignet den Glauben an die Durchführbarkeit des Prinzips zu erschüttern als ihn zu stützen. Hier mag eine kurze und treffende Wertung angeführt sein, die ein Engländer, W. Morton Fullerton, mit echt englischem Sinne für realpolitische Geschichtsauffassung in dieser Hinsicht über Napoleon den Dritten fällt: „Napoleon der Dritte war ein Idealist; sein leidenschaftliches Verlangen für den modus vivendi der Verträge von 1813 einen wissenschaftlicheren und logischeren Zustand der internationalen Beziehungen zu schaffen, mit einem Wort die Landkarte von Europa durch Gruppierung der Völker nach Rasse und sprachlicher Verwandtschaft zu revidieren, war eine der doktrinärsten Begriffsverwirrungen, die je ein klares französisches Hirn umnebelte. Es war eine ihrem Wesen nach ebenso unfranzösische, als von französischem Interessenstandpunkt aus antinationale Politik. Die Grundlage dieser Politik war metaphysische Einbildung und nicht der greifbare Stoff von Tatsachen und Umständen. Und bei dieser fanatischen Hingabe an das Nationalitätsprinzip war der Erfolg seiner Politik die Ironie, daß er Frankreich selbst vergaß. Er war so ausschließlich mit den Leiden der Polen, Italiener, Ungarn beschäftigt, daß er darüber die wirklichen Interessen Frankreichs übersah.“

Diese herbe, aber zutreffende Kritik des Engländers gibt ein richtiges Urteil des praktisch denkenden Politikers über die falsche Anwendung anfechtbarer Prinzipien. Sie zeigt den Wert — oder vielmehr den Unwert — den eine Theorie bei ihrer grundsätzlichen Verwendung durch einen maßgebenden Staatsmann gewinnen kann, der den Blick für die Tatsachen verliert und sie über die objektive Abwägung dessen stellt, was seinem Lande von Vorteil oder Nachteil ist.

Gewiß ist, daß die Einheit des Blutes und der Sprache einen der stärksten Faktoren für die innere Geschlossenheit und Kraft eines Staatswesens darstellt. Ebenso gewiß kann aber sein, daß sie nicht der einzige und unter allen Umständen allein gültige ist.

Das, was den inneren Zusammenhalt eines Staates vor allem ausmacht, ist das Staatsbewußtsein, der Wille der einzelnen sich als Glieder des staat-

lichen Ganzen zu betrachten, ihr Zugehörigkeitsgefühl und ihre Hingabe an die Idee des Staates. Zu Zeiten, in denen die politische Anteilnahme und die politischen Rechte der Untertanen gering waren, wirkte in dieser Beziehung die Macht derer, in deren Hand die staatlichen Entscheidungen verkörpert waren, allein maßgebend und ausreichend. Heute, wo alle zivilisierten Staaten tatsächlich auf mehr oder weniger demokratischer Grundlage ruhen, ist es der geschlossene Wille der Staatsangehörigen, der das Gewicht, die Wucht staatlichen Handelns bildet.

Dieser Wille überwindet auch die nationale Verschiedenheit der Angehörigen. Es gibt tatsächlich eine ganze Reihe von Staaten, in denen die Träger unterschiedlicher Nationalitäten nicht nur als geringere, wenig in Betracht kommende Zusätze beigemischt sind, sondern die geradezu auf der Gleichordnung verschiedener Nationalitäten beruhen. Das beste Beispiel hierfür ist die Schweiz.

Die Begrenzung der Staaten ist, wie diese selbst und ihre Einrichtungen, etwas historisch Gewordenes. Wenn sich Regeln, große leitende Ideen über die Begrenzung der Staaten überhaupt aufstellen lassen, wenn es gewissermaßen natürliche Begrenzungen der Staaten — abgesehen etwa von geographischen Notwendigkeiten — gibt, so sind die Grundsätze hierfür in erster Linie aus den Aufgaben und Zwecken der Staaten herzuleiten.

Staaten sind Zweckverbände.

Ihr grundlegendstes Ziel muß sich mit dem Wunsche ihrer Angehörigen decken: Schutz gewisser Rechte und Freiheiten nach innen und außen. Sicherung von Eigentum und persönlicher Freiheit, später Mitbestimmungsrecht der Untertanen bei den staatlichen Entschlüssen, Aufrechterhaltung des verfassungsmäßig gesicherten Rechtszustandes sind die letzten Interessen der Untertanen und damit Pflichten des Staates. Zu ihrer Durchführung bedarf der Staat der Dauerhaftigkeit. Damit wird die staatliche Selbsterhaltung auch Selbstzweck.

Dabei ist nicht zu übersehen, daß alles staatliche Handeln letzten Grades auf Mehrheitsentschlüssen und Machtfaktoren beruht. So kann es geschehen, daß die einfache militärische Sicherung eines Staates die Innehabung von Gebieten erfordert, deren Bewohner sich in gewissen Gegensätzen zu der überwiegenden Mehrheit der anderen befinden.

Aber die Entwicklung ist über diese ursprünglichsten Ziele der Staatserhaltung hinausgeschritten. Man ist sich heute darüber einig, daß der Staat höhere, idealere Aufgaben hat.

Jellinek hat den Staat als den „durch planmäßige, zentralisierende, mit äußeren Mitteln arbeitende Tätigkeit die individuellen, nationalen und menschheitlichen Solidarinteressen in der Richtung fortschreitender Gesamtentwicklung befriedigenden . . . Verband eines Volkes“ definiert. (Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Seite 264.)

Darin ist die heute allgemein anerkannte Ansicht ausgesprochen, daß der Staat auch der Träger großer Kulturaufgaben sein soll.

Nun ist nicht zu verkennen, daß gerade die Nationalität — zumal soweit sie in gemeinsamer Sprache und Literatur zutage tritt — eine der wirksamsten Grundlagen für eine gemeinsame verbindende Kultur ist.

Doch bereits wenn man die europäischen Kulturkreise, wie das vielfach üblich ist, in einen germanischen, anglo-sächsischen, lateinischen und slawischen einteilt, so ergibt sich daraus ohne weiteres, daß diese mit staatlicher Begrenzung nichts Unmittelbares zu tun haben. Wenn man ferner als Kultur die Arbeit und deren Ergebnis ansieht, die dazu dienen, den geistigen und materiellen Fortschritt der Menschheit zu fördern und die allgemeinen Grundlagen für Weiterarbeit im Sinne wachsender Aufklärung und sich steigernder Nutzbarmachung der Materie für die menschlichen Bedürfnisse zu schaffen, so wird man zu dem Ergebnis gelangen, daß die Voraussetzungen hierfür ebenso sehr und vielleicht in noch höherem Maße als durch die nationalen Überlieferungen durch staatliche Einrichtungen gebildet werden. Zumal heute, wo Erziehung und geistige Förderung der Untertanen von jedem modernen Staate in sein Wirkungs- und Tätigkeitsbereich einbezogen sind. Gemeinsame Erziehung, gemeinsame staatliche und soziale Einrichtungen, gemeinsame wirtschaftliche Interessen, gemeinsame Geschichte, Religion, gemeinsamer Haß und Liebe gegenüber gemeinsamen Feinden und Freunden, wie sie vielfach durch die staatliche Zusammengehörigkeit vermittelt werden, sind oft zusammenschmiedende Bande, die verschiedenartige Nationalität überwinden und deren Vertreter dauernd vereinen.

Der Staat als Kultureinheit, als Kulturförderer steht nicht nur neben, sondern in vieler Hinsicht über der Nationalität.

Dabei ist nicht zu übersehen, daß Vorbedingungen für Kulturfortschritt wirtschaftliche Verhältnisse und soziale Einrichtungen sind. Diese aber fallen heute fast gänzlich in das Bereich der staatlichen Betätigung.

Mehr denn je haben wir in unserer Geschichtsepoche die Wahrheit des alten Satzes einsehen gelernt, daß der Kampf der Vater aller Dinge ist. Früher in dem Sinne friedlichen Wettstreites der Völker, heute in des Wortes eigenster Bedeutung. Er ist auch der Befruchter der Kultur. Auch die Kultur bedarf zu ihrem Fortschreiten des Ansporns verbender Aufgaben, des Ausdehnungstriebes.

Eulen spricht von dem Gegenüberstehen von französischer Formkultur, englischer Nützlichkeitskultur und deutscher Ganzheitskultur.

Deutschland hat das Übergewicht der allen überlegenen sittlichen Stärke. Und es hat das Zeug dazu, auch auf den beiden anderen Gebieten die Gegner zu überflügeln. Vielfach hat im deutschen Wesen die etwas trockene, sachliche Nüchternheit und Gründlichkeit, die gerade auf die kritiklose geistige Mittelmäßigkeit ihre Wirkung oft verfehlt, und die straffe Zucht den verbenden Einfluß für solche, die mehr auf die Form wie auf die Sache sehen, abgeschwächt. Hier wird Erkenntnis Wandel bringen, soweit das Not tut.

Aus alledem geht hervor, daß heute nicht die Nationalität für die äußere Begrenzung der Staaten ausschließlich maßgebend ist. Die Beispiele, in denen die gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen, aber auch die rein geistige Kultur größere Angleichungsfähigkeit besessen haben, als gemeinsames Blut und Rasse, lassen sich aus der Geschichte erbringen. Für den letzten Punkt ist vor allem die jahrhundertelange, starke Hinneigung von Elsaß-Lothringen an Frankreich kennzeichnend, aber auch die frühere Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Herzogtümer mit Dänemark. Oder der Anschluß rein italienischer Gebietsteile in Nizza und Savoyen an Frankreich ohne nennenswertes inneres Widerstreben. In mancher Beziehung auch das jetzt so heiß umstrittene Belgien, wo Einwohner verschiedener Rasse und Sprache durch staatliche Einrichtungen verbunden ein lebensfähiges Staatswesen gebildet haben.

Früher haben bei der Frage der natürlichen Begrenzung der Staaten vielfach geographische Gesichtspunkte eine ausschlaggebende Rolle gespielt. Ihre Bedeutung hat gegenüber den ungeheuren Fortschritten der modernen Technik, der Verkehrsmöglichkeiten, an Bedeutung verloren, wenngleich sie militärisch ein nicht zu unterschätzender Faktor bleiben.

Damit kommt man zu dem Ergebnis, daß der äußere Umfang der Staaten lediglich durch ihre innere Kraft bestimmt wird. Die Begrenzung ist Machtfrage. Aber nicht in dem brutalen Sinne, daß ein Staat sich alle Gebiete einverleiben kann, zu deren Niederhaltung ihm die militärischen Zwangsmittel zur Verfügung stehen. Sondern in dem Sinne, daß für ein kulturell hochstehendes Staatswesen nationale Gegensätze nicht abschreckend wirken dürfen, wenn andere Gründe für eine Gebietsverweiterung sprechen, solange es sich die innere Kraft zutrauen kann, über kurz oder lang auch den Willen der seiner Gemeinschaft einverlebten neuen Untertanen zu gewinnen. Den Willen, auf dem allein die Einheit und Macht des Staates beruht. Das ist eine hohe Kulturaufgabe und es erfordert eingehende und gewissenhafte Prüfung im einzelnen Falle, ob man sich ihr gewachsen glauben darf. Ob man hoffen darf, ausreichende wirtschaftliche, soziale oder geistige Bande anknüpfen zu können, um den Einwohnern eines durch die Gewalt der Waffen einverlebten Gebietes im Laufe der Zeiten — und diese Zeiten müssen und dürfen nach Jahrzehnten rechnen — die neue Zugehörigkeit auch selbst wünschenswert erscheinen zu lassen.

Wenn man die Staaten als die Träger der Kultur ansieht, aus deren innerem Streben und äußerem Wettstreit aller menschliche Fortschritt erwächst, so bedarf es zu deren Erhaltung starker gesunder Staatswesen, die nicht geschwächt werden durch innerpolitische Gärungen und die nicht gezwungen sind, ihre beste Kraft zu roher, gewaltsamer Niederhaltung Widerstrebender zu opfern. Es heißt den freien Willen der neuen Staatsgenossen gewinnen, und das kann nur der, der auch etwas Gewinnendes zu bieten und zu geben hat: eine überlegene Kultur.

Glaubt man sich hierzu imstande, so braucht man sich beim Aufbau der Staaten durch Nationalitätsfragen nicht schrecken zu lassen.

Auch nicht durch das sogenannte Selbstbestimmungsrecht der Nationalitäten. Beides sind Theorien, aufgestellt, um ohnmächtiger Opposition einen wissenschaftlichen Mantel umzuhängen. Der Staat, der an die Entscheidung der Waffen appelliert, — einerlei in welcher Form das geschehen mag — hat damit seine Selbstbestimmung ihrem Spruche ausgeliefert. Dem einzelnen, den es betrifft, verschafft die Freizügigkeit die Möglichkeit, sich staatlicher Neuordnung zu entziehen. Materielle Gesichtspunkte können dabei gegenüber der Tatsache, daß jeder Krieg so viele wirtschaftliche Werte und Existenzen vernichtet, nicht in Betracht kommen. Außerdem ist der Einsatz im Kriege nicht das Schicksal der einzelnen, sondern die Staatshoheit, die Territorialgewalt. Die Menschenrechte der einzelnen, soweit man in diesem Zusammenhange überhaupt von solchen reden kann, werden durch den Übergang der Landeshoheit nicht berührt, die heute allgemein anerkannten Persönlichkeitsrechte dürfen selbstverständlich nicht angetastet werden.

„Gerade die neueren Staaten sind viel weniger als die alten an die Nationalität gebunden und auf sie beschränkt, sie haben an derselben wohl ihre natürliche Grundlage, aber die Mischung der Stämme in den heutigen Kulturländern, die außerordentliche Steigerung und Erleichterung des Verkehrs, der Universalismus unserer Religion, der Kosmopolitismus unserer Bildung haben die Ausschließlichkeit der alten Nationalstaaten gesprengt und die Möglichkeit geschaffen, daß Angehörige verschiedener Stämme und Sprachgebiete gleichberechtigt in einem Staate zusammenwohnen und als Bürger dieses Staates sich wohl fühlen,“ schreibt Zeller im Jahre 1870. Das gilt heute noch genau so gut, vielleicht mehr sogar wie damals.

Der Krieg ist heute noch nicht ein durch fortschreitende Gesittung in dem alten Europa überwundener historischer Begriff geworden. Er wird wohl kaum aus der Welt verschwinden; einstweilen ist er sicherlich riesenhafter, blutiger und allgemeiner geworden denn je zuvor. Die rücksichtslose Ausnutzung aller staatlicher Machtmittel und der Volkskraft bis auf den letzten Mann ist sein Zeichen. Es stehen sich zwei Völkergruppen gegenüber, von denen die eine sich rastlos bemüht, auch die nicht unmittelbar Beteiligten mehr und mehr als ausschlaggebenden Kraftzuwachs an sich heranzuziehen und dabei auch mit theoretischen Werbe- und Schlagworten nicht geizt. Später bei der auf den Krieg folgenden Neugruppierung — wie sie auch sei, — werden sich bald wieder neue Interessen gegenüberstehen. Unvereinbare Gegensätze werden über kurz oder lang stets wieder entstehen und durch das Geschehene belehrt, werden ihre Vertreter eine ungeheure Werbetätigkeit entfalten, um sich künftige Siege zu sichern. Schon jetzt sehen wir die Erscheinung, daß gemeinsame Ziele Völker verschiedenster Abstammung wenigstens zeitweise geeint haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dies in Zukunft noch mehr der Fall sein wird; daß dann große gemeinsame Ideen und Zwecke den Gesichtspunkt der Nationalität noch mehr überwinden oder doch zurücktreten lassen werden. Militärisch-politische Gründe erfordern

heute schon vielfach den Zusammenschluß von Völkern über die enge Grenze der Nationalität hinaus, wenn anders der Staatszweck des Schutzes gegen äußere Übergriffe mächtiger Gegner erfüllt werden soll. Was Bündnisse und völkerrechtliche Abmachungen bedeuten können, daß sie häufig nicht das Papier wert sind, auf dem sie geschrieben stehen, hat uns die Gegenwart gelehrt. Dagegen kann nur staatliche Vereinigung helfen. Hier sind natürliche Grenzen gesetzt in der Macht der Interessen, die geeignet sind, nationale Verschiedenheit zu überbrücken und dauernd zusammenzuschmieden, und in dem Einfluß, den innerer Gehalt, Wert und Werbefähigkeit der bedrohten Kulturgüter vereinigend auszuüben vermögen. Selbstverständlich dürfen sich diese Kräfte nicht in geistloser Ausrottungsarbeit von nationalen, sprachlichen und geschichtlichen Überlieferungen erschöpfen, sondern es gilt solche zu erhalten, soweit sie ihrerseits Kulturwerte darstellen und nur den Willen ihrer Angehörigen — eben durch Schutz und Pflege gemeinsamer Ziele — zu gewinnen und zu fesseln. Das sind große Aufgaben für das Staatsrecht und für politische Fähigkeiten und Takt.

Aber es mögen curae posteriores sein. Was das Nationalitätsprinzip anbelangt, so können wir heute sagen, daß es keine Allgemeingültigkeit beanspruchen kann, daß es eine Theorie ist, die politischen Machtgelüsten eine wissenschaftliche Form verleihen soll. Was von ihm zu halten ist, hat Meinecke in dem Satz zusammengefaßt: „Das geschichtliche Leben ist viel zu reich, um in die monotone Formel irredentischen Nationalismus gepreßt werden zu können.“

